Bundesgesetzblatt

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1960	Nr. 53

Inhalt:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation

Vom 30. August 1960

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juli 1960 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation (Bundesgesetzbl. II S. 1993) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 4. August 1960

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 30. August 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Z 1998 A

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft (Inkrafttreten für Peru)

Vom 23. September 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 16. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 10 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 927) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 in Kraft getreten für

Peru am 1. Februar 1960.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 7).

Bonn, den 23. September 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Carstens

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten [Neufassung 1934] (Inkrafttreten für Australien)

Vom 28. September 1960

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 21. Juni 1934 angenommene Übereinkommen Nr. 42 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung 1934) — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 577 — ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 in Kraft getreten für

Australien am 29. April 1960.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 819).

Bonn, den 28. September 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Carstens

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze

Vom 7. Oktober 1960

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 zu dem Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1533) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 37 Abs. 2

am 1. November 1960

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 30. September 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. Oktober 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen

Vom 13. Oktober 1960

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 8. September 1959 / 22. April 1960 die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen geschlossen worden. Die Vereinbarung, die

am 22. April 1960

in Kraft getreten ist, wird nachstehend mit einer deutschen Übersetzung der französischen Note veröffentlicht.

Bonn, den 13. Oktober 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Notenwechsel umstehend

Notenwechsel

Auswärtiges Amt
503-SL/2-94.07-1189/59

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Französischen Botschaft folgendes mitzuteilen:

Die Französische Regierung hat in ihrer Note vom 17. September 1954 (Réf. Contentieu, C. R. 1954 ....) zu erkennen gegeben, daß sie Rechtshilfe in Devisenstrafsachen auch gegen eigene Staatsangehörige leisten würde, wenn ihr von der Bundesregierung für diese Fälle die Gegenseitigkeit zugesichert wird.

Die Bundesregierung würde es jedoch für wünschenswert halten, wenn die gegenseitige Rechtshilfe auf alle fiskalischen Strafsachen gegen eigene Staatsangehörige der ersuchten Partei ausgedehnt werden könnte. Die Bundesregierung beehrt sich deswegen, unter ausdrücklicher Zusicherung der Gegenseitigkeit anzufragen, ob die Französische Regierung sich verpflichten würde, in allen fiskalischen Strafsachen (Zuwiderhandlungen gegen die Abgaben-, Steuer-, Monopol-, Zoll- und Devisengesetze), die bei Justizbehörden anhängig sind, die Leistungen von Rechtshilfe auch in Strafsachen gegen ihre eigenen Staatsangehörigen zu gewähren, sofern die Ausführung der Ersuchen nach den innerstaatlichen Vorschriften zulässig und die Leistung der Rechtshilfe nicht geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige wesentliche Interessen ihres Landes zu beeinträchtigen.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Französische Regierung zustimmen könnte, daß die Bundesregierung durch eine von ihr der Französischen Regierung gegenüber abzugebende Erklärung die Zusicherung der Gegenseitigkeit auf das Land Berlin erstrecken kann.

Das Auswärtige Amt beehrt sich, die Französische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Möglichkeit, Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen gegen eigene Staatsangehörige zu leisten, wegen des Außerkrafttretens der Anlage 12 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 insbesondere hinsichtlich der im Saarland begangenen Devisen- und Zollstraftaten bedeutsam ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Französische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 8. September 1959

(L. S.)

An die
Französische Botschaft
Bad Godesberg

Ambassade de France
N° 00639

Bonn, le 22 avril 1960

Le 8 septembre 1959 et sous N° 503-SL/2-9407-1189/59, le Ministère Fédéral des Affaires Étrangères, en se référant à une note du Ministère français des Affaires Étrangères, en date du 17 septembre 1954, relative à une affaire ...., soumettait à cette Ambassade la suggestion que l'entr'aide judiciaire franco-allemande fût étendue aux infractions de caractère fiscal.

Dans cet ordre d'idées, le Ministère Fédéral des Affaires Étrangères demandait, en offrant la réciprocité, si les Autorités françaises seraient disposées à exécuter les commissions rogatoires se rapportant à des affaires fiscales et mettant en cause leurs propres ressortissants. Seraient exclues les demandes d'entr'aide judiciaire considérées par l'Etat requis comme étant de nature à porter atteinte à sa souveraineté, à sa sécurité ou à son ordre public, ou à des intérêts nationaux essentiels.

Le Ministère Fédéral des Affaires Étrangères exprimait, par ailleurs, le souhait qu'un tel arrangement s'étendit au Land Berlin.

L'Ambassade de France est en mesure de faire savoir au Ministère Fédéral des Affaires Étrangères que les propositions des Autorités fédérales, telles qu'elles sont exposées dans les deux alinéas qui précèdent de la présente note, reçoivent l'agrément des Autorités françaises.

Elle se permet, à ce propos, de se référer à sa note N° 1555 du 3 octobre 1959, par laquelle elle a fait part au Ministère Fédéral de l'accord des Autorités françaises à donner suite également, quelle que soit la nationalité des personnes intéressées, aux demandes d'entr'aide judiciaire présentées dans les cas de procédures suivies du chef d'infractions à la législation douanière.

L'Ambassade de France saisit cette occasion pour renouveler au Ministère Fédéral des Affaires Étrangères les assurances de sa très haute considération.

(L. S.)

Ministère Fédéral
des Affaires Étrangères
à Bonn

(Übersetzung)

Französische Botschaft
Nr. 00639

Bonn, den 22. April 1960

Am 8. September 1959 unterbreitete das Auswärtige Amt unter Nr. 503-SL/2-94.07-1189/59 — unter Bezugnahme auf eine Note des französischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 17. September 1954 hinsichtlich einer Sache .... unserer Botschaft den Vorschlag, die deutsch-französische Rechtshilfe auf fiskalische Strafsachen zu erweitern.

In diesem Zusammenhang fragte das Auswärtige Amt unter Zusicherung der Gegenseitigkeit an, ob die französischen Behörden bereit sein würden, Rechtshilfeersuchen auszuführen, die sich auf fiskalische Strafsachen beziehen und ihre eigenen Staatsangehörigen betreffen. Ersuchen um Rechtshilfe, die nach Ansicht des ersuchten Staates geeignet sind, seine Souveränität, seine Sicherheit, seine öffentliche Ordnung oder wesentliche nationale Interessen zu beeinträchtigen, sollten ausgeschlossen sein.

Das Auswärtige Amt brachte außerdem den Wunsch zum Ausdruck, eine derartige Vereinbarung auf das Land Berlin zu erstrecken.

Die Französische Botschaft ist in der Lage, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die französischen Behörden den in den beiden vorhergehenden Absätzen dieser Note aufgeführten Vorschlägen der Bundesbehörden zustimmen.

Sie gestattet sich, aus diesem Anlaß auf ihre Note Nr. 1555 vom 3. Oktober 1959 Bezug zu nehmen, mit der sie dem Auswärtigen Amt das Einverständnis der französischen Behörden mitgeteilt hat, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen auch den Rechtshilfeersuchen zu entsprechen, die in Fällen von Verfahren gegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollbestimmungen gestellt werden.

Die Französische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(L. S.)

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Inkrafttreten für Frankreich)

Vom 12. Oktober 1960

Das von der Bundesrepublik Deutschland in New York am 20. Juni 1956 unterzeichnete Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft getreten für

Frankreich am 24. Juli 1960.

Der Präsident der Französischen Republik, Präsident der Gemeinschaft hat nach Artikel 12 des Übereinkommens erklärt, daß

(Übersetzung)

„a) das Übereinkommen auf die Gebiete der Französischen Republik, nämlich die Departements des Mutterlandes, die Departements Algeriens, die Departements Oasis und Saoura, die Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion und die Überseeischen Gebiete (St. Pierre und Miquelon, Französische Somaliküste, Komoren-Archipel, Neukaledonien und zugehörige Gebiete und Französisch-Polynesien) Anwendung findet;

b) sein Anwendungsbereich durch spätere Notifizierung auch auf die anderen Staaten der Französischen Gemeinschaft oder auf einen oder mehrere dieser Staaten ausgedehnt werden kann."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1377).

Bonn, den 12. Oktober 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Carstens

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.